S 15 R 100/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 100/17
Datum	29.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 142/19
Datum	20.11.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 29. April 2019 abgeÃ¤ndert und der Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage wegen der im Wege der Klageerweiterung im Berufungsverfahren geltend gemachten Begehren der KlÃ¤gerin wird abgewiesen.

II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zur HÃ¤lfte zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit zwischen den Beteiligten steht ein Bescheid der Beklagten, mit dem diese die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund fehlender Mitwirkung der KlÃ¤gerin abgelehnt hat.

Die 1963 geborene KlÃ¤gerin ist ausgebildete Arzthelferin und Kauffrau im

Gesundheitswesen. Seit 2010 ist sie arbeitslos bzw. arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Bis zum 31. Oktober 2016 bezog sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) des Jobcenters GieÃen. Das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales (HAVS) hat mit Bescheid vom 7. August 2014 mit Wirkung vom 11. Dezember 2012 einen Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte vom 30. April 2014 bis 11. Juni 2014 eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in der AHG Klinik Waren, Psychosomatisches Behandlungszentrum an der MÃ¼ritz, Abteilung Psychosomatik/Psychotherapie, durch. Ausweislich des Entlassungsberichts vom 12. Juni 2014 gingen die behandelnden ÃrzteÃ unter Zugrundelegung der Diagnosen

1. Schwere AnpassungsstÃ¶rung bei anhaltender Belastungssituation,
2. Anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung,
3. Insertionstendopathie linker Trochanter major,
4. Nacken- und Schultermyalgien,

von einem LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin in ihrer letzten beruflichen TÃ¤tigkeit als Kauffrau im Gesundheitswesen als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne Zwangshaltungen von sechs Stunden und mehr arbeitstÃ¤glich aus.

Die KlÃ¤gerin beantragte im Rahmen eines Widerspruchs gegen einen eine weitere RehabilitationsmaÃnahme ablehnenden Bescheid der Beklagten am 6. Februar 2015 formlos die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht und die gesetzlichen Vorschriften der Â§Â§ 60-66 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I), die auf der RÃ¼ckseite des Schreibens vollstÃ¤ndig abgedruckt waren, forderte die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 9. Juli 2015 unter Hinweis auf das Erfordernis eines Formantrags zur ÃberlassungÃ der vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten Antragsformulare auf. Nachdem ein Eingang der ausgefÃ¼llten Antragsformulare nicht binnen der gesetzten Frist zu verzeichnen war, lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin mit bindend gewordenem Bescheid vom 13. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2015 wegen mangelnder Mitwirkung ab.

Am 11. MÃ¤rz 2016 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 13. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2015, hilfsweise stellte sie einen neuen Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente. Am 11. Mai 2016 ging das ausgefÃ¼llte und unterschriebene Antragsformular bei der Beklagten ein, in dem die KlÃ¤gerin angab, sich seit 2010 insbesondere wegen einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung fÃ¼r erwerbsgemindert zu halten. Nach Beiziehung eines Befundberichts der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. med. C. vom 15. September 2016, dem u.a. der Entlassungsbericht des Krankenhauses LahnhÃ¶he, Ãberregionales Zentrum fÃ¼r Psychosomatische Medizin und Ganzheitliche Heilkunde, vom 8. Dezember 2015 beigefÃ¼gt war, beauftragte die Beklagte mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 den Arzt fÃ¼r Psychiatrie Dr. med. D. mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens binnen einer Frist bis zum 19. November

2016. Auf telefonische Anfrage der Beklagten im Januar 2017 teilte die Praxis des Dr. med. D. mit, dass das Gutachten bereits am 14. November 2016 storniert worden sei, da die KlÃ¤gerin nicht zur Begutachtung erschienen sei.

Daraufhin erging der Bescheid vom 31. Januar 2017, der in der Betreffzeile mit "Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung" Ã¼berschrieben war. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dem Antrag auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung kÃ¶nne sie nicht entsprechen, solange die KlÃ¤gerin nicht mitwirke. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag habe die Beklagte den Sachverhalt zu ermitteln. Dabei mÃ¼sse die KlÃ¤gerin mitwirken (Â§Â§ 60-62 und 65 SGB I). Die KlÃ¤gerin sei trotz Aufforderung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, da sie aus nicht ersichtlichen GrÃ¼nden zum Begutachtungstermin nicht erschienen sei. Dem Antrag kÃ¶nne die Beklagte bis zur Nachholung der Mitwirkung nicht entsprechen (Â§ 66 SGB I). Werde die Mitwirkung nachgeholt und lÃ¤gen die Voraussetzungen vor, kÃ¶nne die Leistung nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise erbracht werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 23. Februar 2017 (und die KlÃ¤gerin nochmals am 28. Februar 2017) Widerspruch. WiderspruchsbegrÃ¼ndend fÃ¼hrte sie aus, die Beklagte habe die Erforderlichkeit einer Untersuchung bei einer seit November 2016 notwendigen Krankenhausbehandlung wegen Somatisierung nicht begrÃ¼ndet. Aufgrund ihrer Schweigepflichtsentbindungserklärung kÃ¶nne die Beklagte aktuelle Befundberichte einholen. Aus dem Entlassungsbrief der Klinik LahnhÃ¶he vom 8. Dezember 2015, in der sie sich vom 12. November 2015 bis zum 10. Dezember 2015 in stationÃ¤rer Behandlung befunden habe, gehe die Empfehlung einer Verrentung fÃ¼r zwei Jahre hervor. Sie sei seit 2010 arbeitsunfÃ¤hig. Eine weitere medizinische RehabilitationsmaÃnahme sei mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 2015 abgelehnt worden, da ihre ErwerbsfÃ¤higkeit weder gebessert noch wiederhergestellt werden kÃ¶nne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass sich die KlÃ¤gerin auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃnahmen unterziehen mÃ¼sse, soweit diese fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Leistung erforderlich seien. Auch nach Auswertung des Widerspruchs sei der beratungsÃ¤rztliche Dienst der Beklagten weiterhin der Auffassung, dass die anberaumte psychiatrische Begutachtung fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin unbedingt erforderlich sei. Weitere Ã¤rztliche Unterlagen habe die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt.

Am 29. Juni 2017 erhob die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Marburg. KlagebegrÃ¼ndend wiederholte sie im Wesentlichen ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren und verwies auf die bei ihr bestehenden Leiden und erneut auf die Empfehlung einer Verrentung auf Zeit im Entlassungsbericht der Klinik LahnhÃ¶he vom 8. Dezember 2015. Sie reichte zudem mehrere Schreiben ihrer Krankenkasse (Barmer) zur Akte, wonach diese nach Beendigung des SGB II-Bezugs ab 1. November 2016 Beitragsforderungen gegenÃ¼ber ihr geltend machte.

ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte ihr BevollmÃ¤chtigter aus, dass sich auch aus dem prozessualen Verhalten der KlÃ¤gerin eindeutig ergebe, dass eine Verrentung sinnvoll sei. Die Beklagte habe wiederholt angefÃ¼hrt, dass eine fachÃ¤rztliche Begutachtung erforderlich sei, jedoch trage sie keine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die geforderte Begutachtung vor. Es hÃ¤tten Befundberichte eingeholt und eine Begutachtung nach Aktenlage erfolgen kÃ¶nnen. Auch der Dipl.-Psych. E. sei in seinem aktenkundigen Bericht vom 13. September 2017 langfristig von ihrer fehlenden ErwerbsfÃ¤higkeit ausgegangen. Sie sei Opfer schwerster Gewalt geworden, so dass ihr eine persÃ¶nliche Begutachtung nicht zumutbar sei. SchlieÃlich seien ihr auch die mÃ¶glichen Rechtsfolgen einer nicht durchgefÃ¼hrten Begutachtung im Sinne von Â§ 66 Abs. 3 SGB I nicht mitgeteilt worden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29. April 2019 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin zu Protokoll, dass sie eine Begutachtung auch zukÃ¼nftig ablehnen werde.

Mit Urteil vom 29. April 2019 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil sie ihren gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Neben den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mÃ¼sse die Beklagte das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen im Sinne von Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) fÃ¼r eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung prÃ¼fen. Diese PrÃ¼fung kÃ¶nne die Beklagte neben dem Beiziehen von Ã¤rztlichen Unterlagen nur vornehmen, wenn eine gutachterliche Beurteilung des Gesundheitszustandes und des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin erfolgen kÃ¶nne. Eine medizinische Untersuchung, die hierfÃ¼r erforderlich sei, habe die KlÃ¤gerin mehrfach verweigert und sei damit ihrer Mitwirkungspflicht gemÃ¤Ã der Â§Â§ 60-62 und 65 SGB I nicht nachgekommen. Zur Verwirklichung sozialer Rechte bedÃ¼rfe es eines Zusammenwirkens zwischen SozialleistungstrÃ¤gern und denen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollten. Zwar habe die BehÃ¶rde den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklÃ¤ren. Viele Informationen kÃ¶nne jedoch nur der Leistungsberechtigte zur VerfÃ¼gung stellen, so dass die LeistungstrÃ¤ger durch Â§Â§ 60 ff. SGB I zur ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben den Leistungsberechtigten aufgeben kÃ¶nnten, alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Â§ 62 SGB I enthalte eine Regelung der Obliegenheit, sich zum Zweck der SachverhaltsaufklÃ¤rung untersuchen zu lassen. Konsequenz einer fehlenden Mitwirkung sei, dass die beantragte Leistung versagt oder entzogen werden kÃ¶nne. Die vorliegenden medizinischen Unterlagen reichten im Falle der KlÃ¤gerin nicht aus, Ã¼ber den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung entscheiden zu kÃ¶nnen. Aus dem Behandlungsbericht der Klinik LahnhÃ¶he ergÃ¤be sich neben den Diagnosen und Medikationsangaben zwar der Hinweis, dass eine Zeitrente von zwei Jahren fÃ¼r einen rehabilitationsfÃ¶rdernden Rahmen fÃ¼r sinnvoll gehalten werde. Diese Formulierung reiche jedoch nicht aus, um ohne eine grÃ¼ndliche ÃberprÃ¼fung und Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens und der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligen oder ablehnen zu kÃ¶nnen. Auch habe die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung trotz des Hinweises auf die gesetzlich vorgeschriebene

Sachverhaltsermittlung ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, eine gutachterliche Untersuchung abzulehnen, so dass sie die in Â§ 66 SGB I beschriebenen Folgen der mangelnden Mitwirkung selbst zu verantworten und zu tragen habe.

Gegen das dem BevollmÃ¤chtigten am 20. Mai 2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 11. Juni 2019 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Nach Hinweis des Senats, dass vorliegend der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid als Versagensbescheid im Sinne von Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I zu werten sei und Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen der formalen Voraussetzungen bestÃ¼nden, machte die Beklagte mit Schreiben vom 13. August 2019 einen Vergleichsvorschlag, wonach sich die KlÃ¤gerin einer medizinischen Begutachtung durch eine/n von der Beklagten bestimmte/n Gutachter/Gutachterin unterziehen solle und die Beklagte nach Vorlage des Gutachtens den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid aufheben werde.

Die KlÃ¤gerin hat sich zum Vergleichsvorschlag nicht geÃ¤uÃ□ert. Stattdessen hat sie eine Vielzahl von AntrÃ¤gen zu anderen Sozialrechtsstreitigkeiten und geltend gemachten AnsprÃ¼chen insbesondere auf dem Gebiet des Krankenversicherungsrechts, des sozialen EntschÃ¤digungsrechts und betreffend den Sozialdatenschutz gestellt. Auf die Schreiben der KlÃ¤gerin vom 7. Juni 2019, 16. Dezember 2019, 7. Februar 2020, 18. Februar 2020 und 12. November 2020 wird Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt vorliegend (sinngemÃ¤Ã□),
das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 29. April 2019 sowie den Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung,
hilfsweise
wegen teilweiser Erwerbsminderung, ab 1. Februar 2015 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, dass zwar eine konkrete Fristsetzung mit entsprechender Belehrung bezÃ¼glich der Obliegenheit der KlÃ¤gerin zur Teilnahme an einer Begutachtung nicht ergangen sei. Die KlÃ¤gerin habe jedoch Kenntnis von ihren Mitwirkungspflichten gehabt. Bereits 2015 sei der Rentenantrag der KlÃ¤gerin wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt worden. Eine konkrete Belehrung sei damals und darÃ¼ber hinaus in der Anlage zum Rentenantrag erfolgt. In der Gesamtschau mÃ¼sse der KlÃ¤gerin ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an der SachaufklÃ¤rung und hier zur Teilnahme an einer Begutachtung bewusst gewesen sein. Im vorliegenden Einzelfall sei es rechtmÃ¤Ã□ig gewesen, den Bescheid vom 31. Januar 2017 zu erteilen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur ErgÃ¤nzung des Sach-

und Streitstands im Ãbrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den Inhalt der die KlÃ¤gerin betreffenden Rentenakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der (unvertretenen) KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten rechtzeitig und ordnungsgemÃ¤Ã geladen und dabei nach MaÃgabe des Â§ 153 Abs. 1 i. V. m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf hingewiesen worden waren, dass auch im Falle ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Im Ãbrigen wurde die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ihrem Antrag entsprechend aufgehoben.

Die Berufung der KlÃ¤gerin richtet sich gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 29. April 2019, das den Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 zum Gegenstand hat, verbunden mit dem Begehren der GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Das Berufungsbegehren der KlÃ¤gerin kann unter Zugrundelegung ihres zuletzt gestellten Antrags im Schreiben vom 12. November 2020 und insbesondere durch die Inbezugnahme des klagebegrÃ¼ndenden Schriftsatzes ihres erstinstanzlichen BevollmÃ¤chtigten vom 17. August 2018 nur in diesem Sinne ausgelegt werden. Dies entspricht auch dem zuletzt durch ihren BevollmÃ¤chtigten erstinstanzlich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrag.

Dagegen war Ã¼ber die von der KlÃ¤gerin erstmals im Berufungsverfahren gestellten weiteren AntrÃ¤ge nicht in der Sache zu entscheiden. Auch wenn sich nicht eindeutig erschlieÃt, ob die AntrÃ¤ge zur Entscheidung im vorliegenden Verfahren gestellt oder lediglich zur Information des Gerichts Ã¼bersandt worden sein sollen, ist eine etwaige KlageÃ¤nderung im Sinne einer Klageerweiterung jedenfalls unzulÃ¤ssig, so dass die entsprechenden Begehren nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sind. Ausgehend von einer grundsÃ¤tzlichen ZulÃ¤ssigkeit einer Klageerweiterung in der Berufungsinstanz auf der Grundlage von Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 99 SGG (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2020, L 6 AS 471/19, juris Rdnr. 45, m.w.N.), fehlt es hier jedenfalls am Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Beklagte hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. November 2020 ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass sie in eine Klageerweiterung nicht einwilligt (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 99 Abs. 1, 1. Alt. SGG). Zudem hat sie sich auch nicht zuvor schriftsÃ¤tzlich rÃ¼gelos eingelassen (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 99 Abs. 2 SGG). Eine rÃ¼gelose Einlassung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beklagte allein einen auf "die Berufung" bezogenen Antrag formuliert und sich auf die Verteidigung der angegriffenen Entscheidung beschrÃ¤nkt oder sich ihr Vorbringen eindeutig nur auf die Begehren bezieht, die bereits in erster Instanz Gegenstand des Verfahrens waren (vgl. Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 46). AusschlieÃlich dies war vorliegend der Fall. Die Beklagte hat sich zu keinem der weiteren AntrÃ¤ge und SchriftsÃ¤tze der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃert. Vielmehr hat die Beklagte sich in ihren

Schreiben vom 13. August 2019 und 22. November 2019 ausschlieÃlich zur Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der erstinstanzlich angegriffenen Bescheide geÃ¤uÃert und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. November 2020 einen Antrag auf Abweisung der (erstmals in der Berufungsinstanz erhobenen) Klage gestellt. SchlieÃlich liegt auch keine Sachdienlichkeit der Klageerweiterung (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 99 Abs. 1, 2. Alt. SGG) vor (vgl. zu deren Voraussetzungen: B. Schmidt, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 99 Rdnr. 10, m.w.N.), denn die erstmals im Berufungsverfahren gestellten AntrÃ¤ge betreffen eine Vielzahl anderweitiger RechtsverhÃ¤ltnisse zwischen der KlÃ¤gerin und anderen, nicht am vorliegenden Verfahren beteiligten LeistungstrÃ¤gern. Zudem sind sie offenbar bereits Gegenstand weiterer eigenstÃ¤ndiger gerichtlicher Verfahren, deren Verfahrensstand nicht ersichtlich ist. Durch ihre Einbeziehung in das vorliegende Verfahren kann der Streit zwischen den dortigen Beteiligten nicht beigelegt und endgÃ¼ltig bereinigt werden, so dass sich gerade kein prozessÃ¶konomischer Vorteil ergÃ¤be. Eine Sachdienlichkeit scheidet damit aus.

Die gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 29. April 2019 gerichtete statthafte Berufung (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG) der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Die Berufung ist auch teilweise begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. April 2019 zu Unrecht in vollem Umfang abgewiesen, denn der Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 SGG. Dies folgt allerdings nicht aus einer rechtswidrigen Entscheidung der Beklagten in der Sache, so dass die KlÃ¤gerin nicht ihre Verurteilung zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung verlangen kann.

Das auf die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) verfolgte Begehren ist bereits unzulÃ¤ssig. Nach Â§ 54 Abs. 4 SGG kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Regelung setzt somit voraus, dass die Verwaltung Ã¼ber die begehrte Leistung entschieden hat. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der LeistungstrÃ¤ger die Leistung ohne abschlieÃende Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung nach Â§ 66 SGB I versagt. Gegen einen solchen Versagensbescheid ist grundsÃ¤tzlich nur die (isolierte) Anfechtungsklage erÃ¶ffnet (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2017, L 16 R 70/17 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 25. Oktober 1988, 7 RAr 70/87=SozR 1200 Â§ 66 Nr. 13; BSG, Urteil vom 17. Februar 2004, B 1 KR 4/02 R=SozR 4-1200 Â§ 66 Nr. 1; BSG, Urteil vom 31. Januar 2006, B 11a AL 5/05 R=SozR 4-1200 Â§ 66 Nr. 3; BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 78/08 R=SozR 4-1200 Â§ 66 Nr. 5).

Bei dem hier angegriffenen Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 handelt es sich um eine (vorlÃ¤ufige) Versagung der RentengewÃ¤hrung auf der Grundlage von Â§ 66 SGB I.

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass der angegriffene Bescheid keinen Ãberprüfungsbescheid i.S.v. Â§ 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) darstellt. Ein ursprÃ¼nglich als Ãberprüfungsantrag von der KlÃ¤gerin am 11. MÃ¤rz 2016 gestellter Antrag, der nur die Ãberprüfung der RechtmÃ¤Ãigkeit des vorausgegangenen Versagensbescheides vom 13. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2015 zur Folge gehabt hÃ¤tte, entspricht nicht dem mit dem erneuten Antrag verfolgten Ziel der KlÃ¤gerin, welches auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung gerichtet war. Die Beklagte hat vielmehr nach erfolgter Nachholung der zuvor versÃ¤umten Mitwirkungshandlung in Form der Ãbersendung der ausgefÃ¼llten Antragsformulare durch die KlÃ¤gerin den rechtswidrig gewordenen ersten Versagungsbescheid vom 13. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2015 konkludent gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB X aufgehoben (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2017, L 16 R 70/17, juris Rdnr. 19). Es bedurfte auch keines Neuantrags, wie ihn die KlÃ¤gerin hilfsweise am 11. MÃ¤rz 2016 gestellt hat, denn nach Aufhebung des ersten Versagungsbescheids hat die Beklagte das durch Antrag vom 6. Februar 2015 eingeleitete Verwaltungsverfahren fortgesetzt, was sie auch durch die Inbezugnahme dieses Antrags im Bescheid vom 31. Januar 2017 dokumentiert hat.

Unter Anwendung der fÃ¼r die Auslegung von WillenserklÃ¤rungen auch im Sozialrecht maÃgeblichen GrundsÃ¤tze (Â§ 133, Â§ 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)), die eine Auslegung nach dem objektiven Sinngehalt der ErklÃ¤rung ausgehend vom objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont gebieten (vgl. nur: BSG, Urteil vom 10. Juli 2012, B 13 R 85/11 R = SozR 4-2600 Â§ 96a Nr. 14), trifft der angegriffene Bescheid keine Entscheidung Ã¼ber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rentenanspruchs der KlÃ¤gerin, sondern versagt die LeistungsgewÃ¤hrung aufgrund ihrer fehlenden Mitwirkung.

WÃ¤hrend die Entscheidung Ã¼ber einen Rentenanspruch wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) die PrÃ¼fung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und des RestleistungsvermÃ¶gens des Rentenbewerbers erfordert, kann der LeistungstrÃ¤ger nach Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert wird.

Nach diesen MaÃgaben verfÃ¼gt der Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 eine Versagung der begehrten Erwerbsminderungsrente im Sinne von Â§ 66 Abs. 1 SGB I und keine Ablehnung des Rentenanspruchs. Auch wenn der Betreffzeile des Bescheides vom 31. Januar 2017 die Formulierung "Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung" zu entnehmen ist, ist trotz der Verwendung des Begriffs "Ablehnung", der eine Entscheidung Ã¼ber den materiell-rechtlichen Anspruch impliziert, bereits aufgrund des Hinweises auf die

mangelnde Mitwirkung der KlÃ¤gerin ersichtlich, dass es sich nicht um eine Ablehnung in der Sache handelt. Dies ergibt sich im Ãbrigen auch eindeutig aus den weiteren AusfÃ¼hrungen des Bescheides. Der VerfÃ¼gungssatz verweist darauf, dass dem Antrag auf Zahlung von Rente wegen Erwerbsminderung nicht entsprochen werden kÃ¶nne, solange die KlÃ¤gerin nicht mitwirke. Unter Verweis auf die Vorschriften der Â§Â§ 60-62 und 65 SGB I und das Nichterscheinen ohne ersichtliche GrÃ¼nde zum medizinischen Begutachtungstermin fÃ¼hrt die Beklagte weiter aus, dass die KlÃ¤gerin ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei und aus diesem Grund nicht Ã¼ber ihren Rentenanspruch entschieden werden kÃ¶nne. Auch macht die Beklagte unter Hinweis auf Â§ 66 SGB I deutlich, dass sie nur bis zur Nachholung der erforderlichen Mitwirkungshandlung nicht Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin entscheiden kÃ¶nne. Im Falle der Nachholung der Mitwirkungshandlung und bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen stellt sie vielmehr die Erbringung der Leistungen nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise in Aussicht. Auch die Auslegung des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Die dortige BegrÃ¼ndung verweist auf die Verpflichtung der KlÃ¤gerin, sich nach Â§ 62 SGB I Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃnahmen zu unterziehen. Eine psychiatrische Begutachtung sei fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens unbedingt erforderlich.

Da sich die Klage der KlÃ¤gerin damit gegen eine Versagungsentscheidung mangels Mitwirkung richtet, hat sie Ã¼ber die ÃberprÃ¼fung dieses Bescheides hinaus kein schÃ¼tzenswertes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung, denn Streitgegenstand eines solchen Rechtsstreits ist nicht der materielle Anspruch, sondern die Auseinandersetzung Ã¼ber Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren. Auch liegen die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen fÃ¼r eine Ausnahme von dem Grundsatz der isolierten Anfechtung des Versagungsbescheides nicht vor. Denn zusÃ¤tzlich zu einer solchen Anfechtungsklage ist eine Klage auf die LeistungsgewÃ¤hrung aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden nur dann zulÃ¤ssig, wenn die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen behauptet wird oder zwischen den Beteiligten unstreitig ist (vgl. BSG, Urteil vom 25. Oktober 1988, 7 RAr 70/87=SozR 1200 Â§ 66 Nr. 13; BSG, Urteil vom 17. Februar 2004, B 1 KR 4/02 R=SozR 4-1200 Â§ 66 Nr. 1; BSG, Urteil vom 24. November 1987, 3 RK 11/87, juris). Eine derartige Fallgestaltung liegt hier jedoch nicht vor. Der medizinische Sachverhalt steht gerade im Streit zwischen den Beteiligten. Auch behauptet die KlÃ¤gerin keine anderweitige KlÃ¤rung. Zwar verweist sie insbesondere auf die vorliegenden medizinischen Unterlagen der Klinik LahnhÃ¶he und des Dipl.-Psych. E. Sie rÃ¼gt aber gleichzeitig, dass die Beklagte erforderliche Unterlagen bei Dritten anfordern kÃ¶nne, anstatt sie mit neuen Untersuchungen zu belasten. Darin liegt nicht die Behauptung, dass die Leistungsvoraussetzungen bereits geklÃ¤rt seien, sondern nur die Behauptung, dass die Beklagte bei ihrer Entscheidung nicht alle verfÃ¼gbaren Erkenntnisquellen berÃ¼cksichtigt habe (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Februar 2011, L 4 R 219/10, juris Rdnr. 14). Folglich ist dem Gericht eine abschlieÃende PrÃ¼fung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzung des Rentenbegehrens verwehrt.

Im Ãbrigen â soweit die KlÃ¤gerin die (isolierte) Aufhebung des

Versagungsbescheides vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 begehrt â□□ hat die Berufung dagegen Erfolg. Die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage ist begrÃ¼ndet.

ZunÃ¤chst ist zwar die Annahme einer Mitwirkungsobliegenheit der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã□ Â§ 62 SGB I seitens der Beklagten nicht zu beanstanden. Hiernach soll, wer Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, sich auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃ□nahmen unterziehen, soweit diese fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Leistung erforderlich sind. Insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer solchen Untersuchung mangels ausreichender Aussagekraft der vorliegenden medizinischen Unterlagen â□□ insbesondere des Entlassungsberichts der Klinik LahnhÃ¶he von 8. Dezember 2015 â□□ fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin i.S.v. Â§ 43 SGB VI nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils vom 29. April 2019 (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Dennoch ist der Bescheid vom 31. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2017 rechtswidrig. Denn gemÃ¤Ã□ Â§ 66 Abs. 3 SGB I dÃ¼rfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Dies ist â□□ wie die Beklagte selber einrÃ¤umt â□□ vor Ergehen des streitbefangenen Bescheides nicht geschehen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten macht auch nicht die der hier streitigen Versagungsentscheidung vorausgegangene Belehrung vom 9. Juli 2015 und die damalige Ã□bersendung des Gesetzestextes der Â§Â§ 60 ff SGB I das Erfordernis einer erneuten, auf die konkrete Mitwirkungshandlung bezogenen Belehrung und Fristsetzung entbehrlich. Denn der schriftliche Hinweis nach Â§ 66 Abs. 3 SGB I ist zwingende Voraussetzung fÃ¼r eine Versagung oder Entziehung von Leistungen (Voelzke in jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, Stand 30. Oktober 2020, Â§ 66 Rdnr. 49). Ein den Anforderungen des Â§ 66 Abs. 3 SGB I entsprechender Hinweis darf sich nicht in einer allgemeinen Belehrung oder der Wiedergabe des Gesetzestextes erschÃ¶pfen, sondern es ist ein konkreter, unmissverstÃ¤ndlich auf den Fall des Antragstellers/LeistungsempfÃ¤ngers bezogener Hinweis mit AusfÃ¼hrungen darÃ¼ber erforderlich, weshalb gerade in seinem Fall das persÃ¶nliche Erscheinen oder eine andere Mitwirkungshandlung geboten ist und mit welchen konkreten LeistungseinschrÃ¤nkungen â□□ teilweise oder ganz â□□ er zu rechnen hat, wenn er ohne triftigen Grund der Pflicht nicht nachkommt (vgl. BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 1980, 7 RAr 21/79=SozR 4100 Â§ 132 Nr. 1; BSG, Urteil vom 25. Oktober 1988, 7 RAr 70/87=SozR 1200 Â§ 66 Nr. 13; vgl. auch Bayerisches LSG, Urteil vom 24. Juni 2010, L 14 R 975/09, juris Rdnr. 31). Die Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nach Â§ 66 Abs. 3 SGB I muss sich insbesondere auf die konkret geforderte Mitwirkungshandlung beziehen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. April 2016, L 7 AS 258/16 B ER, juris Rdnr. 10) und soll dem Betroffenen die MÃ¶glichkeit verschaffen, die Konsequenz seiner bisherigen Weigerung in Anbetracht der drohenden Folgen zu Ã¼berdenken (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. September 2016, L 7 AS 3613/15, juris Rdnr. 31 m.w.N.). Die

Beklagte hÃ¤tte daher die KlÃ¤gerin konkret darauf hinweisen mÃ¼ssen, dass sie die Rente gemÃ¤Ã Â§ 66 SGB I ganz versagen wird, wenn sie sich nicht innerhalb einer gesetzten Frist einer erforderlichen psychiatrischen Untersuchung unterzieht. Das ist hier nicht geschehen. Eine Nachholung einer ordnungsgemÃ¤Ãen Belehrung ist auch nicht im Widerspruchsverfahren erfolgt.

Zwar kann ausnahmsweise eine Belehrung i.S.v. Â§ 66 Abs. 3 SGB I entbehrlich sein, wenn feststeht, dass sich der Mitwirkungspflichtige des Inhalts der von ihm erwarteten Mitwirkungshandlung und der Folgen der Obliegenheitsverletzung bewusst ist und auch ein schriftlicher Hinweis ihn nicht veranlassen wÃ¼rde, ernsthaft an der SachverhaltsaufklÃ¤rung mitzuwirken. Dies ist jedoch nur angenommen worden fÃ¼r den Fall, dass der Mitwirkungspflichtige bereits mehrere Untersuchungstermine trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen hatte verstreichen lassen (vgl. BSG, Beschluss vom 31. Januar 1979, 11 BA 129/78, juris). Im vorliegend maÃgeblichen Beurteilungszeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides stand im Falle der KlÃ¤gerin jedoch keineswegs fest, dass sie sich einer medizinischen Untersuchung gÃ¤nzlich verweigert. Zwar hat sie zuvor die Erforderlichkeit einer Untersuchung in Frage gestellt, aber eine gÃ¤nzliche Verweigerung hat sie erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts am 29. April 2019 zu Protokoll erklÃ¤rt. Zudem fehlt es an einer zuvor wegen einer gleichartigen Mitwirkungspflicht erfolgten Belehrung der KlÃ¤gerin. 2015 bestand die mangelnde Mitwirkung in der Nichtvorlage von Antragsformularen.

Abgesehen von der fehlenden Belehrung der KlÃ¤gerin hat die Beklagte auch das ihr zustehende Ermessen, ob sie weitere Ermittlungen anstellt oder die Versagungsentscheidung trifft, nicht erkennbar ausgeÃ¼bt. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach alledem war der streitbefangene Bescheid aufzuheben. Die Beklagte wird unter Fortsetzung des mit dem Antrag vom 6. Februar 2015 eingeleiteten Verwaltungsverfahrens erneut zu prÃ¼fen haben, ob die Voraussetzungen der begehrten Rente gegeben sind. Hierzu wird sie erneut zu entscheiden haben, welche weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Umstand, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem Begehren zum Teil erfolgreich war.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024